

EULA – End User Licence Agreement

Hinweis

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN: Dieses EULA ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder als natürliche oder als juristische Person) und der Alamos GmbH für die Softwareplattform „FE2“, die die Computersoftware einschließlich Module und Komponenten, die dazu-gehörigen Medien, gedruckte Materialien und Dokumentationen online und/oder elektronischer Form umfasst („Software“). Mit dem Kauf bzw. der Miete/Leasing/Pacht der Software erklären Sie sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses EULAs gebunden zu sein. Falls Sie den Bestimmungen dieses EULAs nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, die Software zu installieren oder zu verwenden. Sie können jedoch die unbenutzte Software mit allen dazugehörigen Materialien gegen Rückerstattung des Kaufpreises der Stelle zurückgeben, von der Sie diese erhalten haben.

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

(01) „Anwender“ der Software ist, wer entweder als direkter Vertragspartner der Alamos GmbH oder als Vertragspartner eines Wiederverkäufers oder Dienstleisters die Software im Rahmen eines Kauf-, Leasing- oder Mietvertrags erwirbt bzw. diese installiert bzw. nutzt.

(02) Unter dem Begriff „Hersteller“ ist im Folgenden die Alamos GmbH, Ringstraße 19, 89434 Unterglauheim zu verstehen.

(03) Softwarekomponenten sind einzelne Bestandteile und Module der Software.

§ 2 EINSATZGEBIET DER SOFTWARE „FE2“

Die Software „FE2“ dient dazu, Alarmierungen aus unterschiedlichen Quellen zielgerichtet an die richtigen Adressaten des Alarms zu routen. Durch die Möglichkeit, unterschiedliche Kommunikationswege (z.B. Email, Mobiltelefon) für die Zustellung der Alarme zu nutzen soll die Software es dem Anwender ermöglichen, die angebotenen Meldewege für Alarme deutlich zu erweitern und damit Probleme mit vorgegebenen Meldewegen (z.B. aufgrund geografischer Gegebenheiten, Netzabdeckung) durch die Nutzung von Alternativen zu umgehen. Dem Anwender ist jedoch bekannt und erkennt an, dass über die Software „FE2“ abgesetzte Alarme keine Alarme über die offiziellen Alarmierungswege der Rettungs- und Hilfsdienste ersetzen. Alarmierungen der Software FE2 begründen für sich alleine keinen Hinweis auf Gefahr für Leib und Leben, durch welche höchste Eile i.S.d. §§ 35, 38 StVO geboten wäre. Vor der Inanspruchnahme von Sonder- bzw. Wegerechten und vor der Einleitung von Maßnahmen ist durch den Empfänger des jeweiligen Alarmes die Bestätigung der zuständigen Leitstelle einzuholen. Der Anwender ist verpflichtet, den in seiner Sphäre mit der Software FE2 arbeitenden Personenkreis auf diesen Umstand hinzuweisen und entsprechend zu verpflichten.

§ 3 NUTZUNGSUMFANG

(01) Der Hersteller räumt dem Anwender das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Software in dem durch den Kaufvertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Der Umfang der Nutzung richtet sich insbesondere nach den jeweiligen Softwarekomponenten

(Server/Client) und Usern. Ein darüberhinausgehender Erwerb von Rechten ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden.

(02) Die Software wird pro Server lizenziert und darf daher nur pro lizenziertem Server genutzt werden. Die Nutzung der Serverlizenz ist beschränkt auf den Einsatz innerhalb der Organisation des Anwenders; eine Nutzung durch Personen bzw. Personenkreise außerhalb der Organisation des Anwenders ist nicht gestattet.

(03) Der Anwender hat sicherzustellen, dass die oben genannten Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden.

(04) Der Anwender ist zu einer Übertragung der Software nur berechtigt, wenn der Erwerber sich mit dieser EULA einverstanden erklärt. Der Erwerber hat dies durch eine eidesstattliche Versicherung, die dem Hersteller zuzustellen ist, zu bestätigen. Der Anwender hat dem Hersteller den Namen und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen. Er hat sicherzustellen, dass der Erwerber Kenntnis von dieser EULA erhält. Der Anwender hat sowohl das letzte Update als auch sämtliche vorherigen Versionen der Software zu übergeben. Der übertragende Anwender hat alle noch in seinem Besitz befindlichen Sicherungskopien an den Erwerber mit zu übergeben oder unverzüglich zu vernichten. Der übertragende Anwender wird im Rahmen der Softwareübertragung bestehende nationale und internationale Ausfuhrbeschränkungen beachten.

(05) Die Übertragung der Nutzungsbefugnis im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (z.B. Miete, Leasing, Pacht), die Erwerbszwecken und den wirtschaftlichen Interessen des Anwenders dient, ist nicht zulässig, es sei denn, der Hersteller hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt. In diesem Falle haben sich auch die Vertragspartner desjenigen, der diese Dienste zur Verfügung stellt, mit dieser EULA einverstanden zu erklären, die entsprechende Anwendung findet. Es ist von jedem Anbieter sicherzustellen, dass seine Vertragspartner Kenntnis von dieser EULA erhalten und ihr Einverständnis erklären.

(06) Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts ist der Anwender verpflichtet, die Originaldatenträger, sämtliche Kopien der Software sowie das ihm zur Verfügung gestellte schriftliche Material zu vernichten oder an den Hersteller zurückzusenden und alle das Software-System betreffenden Einträge zu löschen. Software und Dokumentation dürfen Dritten – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – ohne Zustimmung des Herstellers weder ganz noch in Teilen zugänglich gemacht werden.

§ 4 URHEBER- UND SCHUTZRECHTE/DRITTRECHTE

(01) Der Anwender erkennt die Urheberrechte des Herstellers und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bestehen auch an Software-Erweiterungen oder -Änderungen, die der Hersteller für den Anwender auftragsgemäß erstellt hat.

(02) Der Anwender erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte des Herstellers an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an. Es ist ihm untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder auf andere Weise unkenntlich zu machen.

(03) Die Software enthält lizenzierte Drittsoftware, die in die Software eingebettet oder mit der Software geliefert wird. Der Anwender erklärt sich auch mit den jeweiligen Endbenutzer-Lizenzbestimmungen bzw. EULAs dieser Drittsoftware einverstanden.

(4) Nachrichten, Texte und Alarmierungen die Sie an die Input-Plugins von FE2 übergeben, dürfen nur so verarbeitet werden, wie es gesetzlich erlaubt ist. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Alarmierungen an Dritte weiterzureichen (durch Verwendung von Ausgangs-Plugins), welche nicht befugt sind diese Alarmierungen zu empfangen. Des Weiteren ist jegliche Weitergabe von Alarmierungen untersagt, wenn damit gegen geltendes Gesetz insbesondere das Datenschutzgesetz verstoßen wird. Sollte ein Nutzer dagegen verstoßen, und unerlaubt Alarmierungen, Nachrichten oder Texte über unseren Dienst verteilen, nehmen wir uns das Recht vor, diese unerlaubte Weitergabe zu unterbinden.

§ 5 VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE DES ANWENDERS

(01) Der Anwender darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

(02) Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

(03) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Systemausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

§ 6 LIZENZSCHLÜSSEL UND MEHRFACHNUTZUNGEN

(01) Für den Einsatz der überlassenen Software und besonderer lizenzierter Softwarekomponenten, muss der Anwender einen vom Hersteller zugeteilten Lizenzschlüssel verwenden.

(02) Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Anwender jedoch die Hardware, muss er die Software und den Lizenzschlüssel von der bisher verwendeten Hardware löschen und dieses gegenüber dem Hersteller schriftlich bestätigen. Der Anwender benötigt dann einen neuen Lizenzschlüssel.

§ 7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ANWENDERS

(01) Die Software des Herstellers sucht in regelmäßigen Abständen nach Updates für die beim Anwender lizenzierten Softwarekomponenten, damit der Anwender auf diese hingewiesen werden kann. Der Anwender wird keine Vorkehrung treffen, um die Suche nach Updates zu unterbinden oder abzustellen. Personenbezogene Daten oder Daten, welche nicht die Softwareinstallation betreffen, werden dabei nicht übertragen. Es werden auch keine Updates oder sonstige Änderungen am Quellcode automatisch vorgenommen, sondern dem Anwender obliegt die Entscheidung, diese selbst vorzunehmen.

(02) Für den Fall, dass der Anwender die erworbenen Softwarekomponenten nicht entsprechend den erworbenen Lizenzen bzw. der im Kauf-, Leasing- oder Mietvertrag festgelegten Nutzung verwendet, sondern darüber hinaus, ist er verpflichtet, die Lizenzgebühren nachzuentrichten, die bei vertrags- und ordnungsgemäßigem Betrieb geschuldet gewesen wären. Diese Verpflichtung schließt nicht die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder von Vertragsstrafen aus.

§ 8 DEKOMPILIERUNG UND PROGRAMMÄNDERUNG

(01) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind dem Anwender untersagt.

(02) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(03) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist ohne schriftliche Einverständniserklärung des Herstellers unzulässig.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers

§ 10 HAFTUNG

(01) Der Hersteller haftet für die dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Schäden, soweit der Hersteller, dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(b) Der Hersteller haftet außerdem für den Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandene Schäden, soweit diese von Verkäufer, dessen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch die fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung verursacht worden sind. In diesem Fall ist die Haftung des Herstellers auf die Schäden, die bei Unterzeichnung dieses Vertrages typischerweise vorhersehbar waren, beschränkt.

(c) Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzverpflichtungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unter anderem vorvertraglicher oder nebenvertraglicher Ansprüche. Diese Haftungsbeschränkung schränkt jedoch eine gesetzlich zwingende Haftung nicht ein, einschließlich der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz oder Haftung für Körperverletzungen, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

(d) Der Anwender ist verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung von Schäden zu treffen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(01) Für alle Ansprüche aus diesem EULA gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

(02) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Augsburg, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

(03) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser EULA beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

(04) Ist eine Bestimmung in der vorliegenden EULA unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlagen geeignet ist, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.